

Die Gemeinde Neuried erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs.1 Nr.1 und Abs.2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S.272 ff.) folgende

**Satzung
über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in Neuried
(Grünanlagensatzung)**

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

(1) Die im Gemeindebereich Neuried befindlichen Grünanlagen, die von der Gemeinde unterhalten werden, sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Neuried. Zu den Grünanlagen gehören auch die dortigen Wege, Sport-, Spiel- und Liegeflächen sowie Bänke und Beleuchtungskörper. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht:

1. Grünflächen im Bereich des Friedhofs,
2. Grünflächen, die Bestandteil von öffentlichen Straßen sind,
3. sonstige Grünflächen in privatem Besitz.

**§ 2
Recht auf Benutzung**

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

**§ 3
Verhalten in den Grünanlagen**

(1) Die Grünanlagen und ihre Bestandteile (§1 Abs. 1) dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

(2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) In den Grünanlagen ist insbesondere untersagt:

1. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
2. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Einbringen von Gegenständen,
3. die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich der Einrichtungen sowie die Verunreinigung, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch Hundekot,
4. das Fahren, Schieben, Parken, Reinigen und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
5. das Radfahren außerhalb der befestigten Wege,

6. der Betrieb von Verbrennungsmotoren jeder Art (auch in Modellen), Start, Flug und Landung mit Flugmodellen aller Art,
 7. das Abweiden, Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
 8. der Verkauf von Waren aller Art,
 9. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses,
 10. offenes Feuer und Grillen außerhalb hierfür vorgesehener Stellen.
- (4) Anlageneinrichtungen, insbesondere Bänke und Hinweistafeln, dürfen nicht umgestoßen, vom Platz entfernt oder sonst verändert werden.
- (5) Hunde sind auf Kinderspielplätzen und in deren Umgebung, an der Leine zu führen und vom Betreten der Rasen- und Sportflächen und Blumenpflanzungen abzuhalten.

§ 4 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich (§1 Abs.1) einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 5 Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Neuried.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 6 Benutzungssperre

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Benutzungsformen gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 7 Anordnungen

Den Anordnungen der gemeindlichen Dienstkräfte im Vollzug dieser Satzung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Platzverweise

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. einer Bestimmung dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwider handelt,

2. in Anlagenbereichen eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,

kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere auch für Wege, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind. Die Gemeinde Neuried haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich:

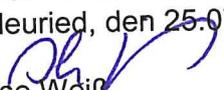
1. den Verboten des § 3, Abs. 1 bis 4 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 3, Abs. 5 einen Hund auf Kinderspielplätzen und in deren Umgebung nicht an der Leine führt oder nicht vom Betreten der Rasen- und Sportflächen und Blumenpflanzungen abhält,
3. der Beseitigungspflicht nach § 4 nicht nachkommt,
4. entgegen § 5 Grünanlagen zur besonderen Benutzung gebraucht, ohne dass eine Erlaubnis der Gemeinde Neuried vorliegt,
5. einer Benutzungssperre nach § 6 zuwiderhandelt,
6. einer Anordnung nach § 7 oder § 8 nicht nachkommt.

§ 11 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Der vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn die Beseitigung des Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 12
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am **Tag nach der amtlichen Bekanntmachung** in Kraft.

Gemeinde Neuried
Neuried, den 25.07.2008

Ilse Weiß
Erste Bürgermeisterin

